



Amtliche Bekanntmachung

Schneeräum- und Streupflicht; Hinweise aus der bestehenden Straßenreinigungsverordnung

In Anbetracht des bevorstehenden Winters weist die Stadt Füssen alle Grundstückseigentümer auf ihre Räum- und Streupflicht während der Winterzeit hin.

Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten:

- Gehwege und Gehbahnen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr zu räumen und gegebenenfalls zu streuen. Diese Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Unfallgefahren notwendig erscheint. Die Gehbahn muss mindestens eine Breite von 1 Meter aufweisen.
- Schnee und Eisreste von privaten Grundstücken (auch Gehwege) dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.
- Schnee und Eisreste von öffentlichen Gehwegen sind so zu lagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege müssen frei bleiben.
- Der Schnee, der wegen geparkter Fahrzeuge nicht durch den städtischen Bauhof (Winterdienst) beseitigt werden konnte, muss von den Haltern der jeweiligen Fahrzeuge selbst weggeräumt werden.

Zur Vermeidung von Unfällen empfiehlt die Stadt Füssen, die genannten Pflichten sorgfältig zu erfüllen. Auch eventuelle Schadenersatzansprüche oder sogar Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Festsetzung eines Bußgeldes sind dann nicht zu befürchten.

Füssen, 20.11.2018
STADT FÜSSEN

Iacob
Erster Bürgermeister